



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3773/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Einsatz von Laiendolmetscher_innen bei Gericht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage auf Grund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Zu diesen Fragen liegt mir kein automationsunterstützt auswertbares Datenmaterial aus der Verfahrensautomation Justiz vor, weil – anders als bei Sachverständigen – die Erfassung von Dolmetschern in Gerichtsverfahren nicht verpflichtend angeordnet ist.

Zu 5 bis 8:

Im Bereich des gerichtlichen Strafverfahrens sind Dolmetscher im Rahmen der Übersetzungshilfe und dann zu bestellen, wenn eine Person vernommen wird, die der Verfahrenssprache nicht kundig ist (§ 56 StPO), oder für die Ermittlungen wesentliche Schriftstücke in die Verfahrenssprache zu übersetzen sind (§ 126 Abs. 1 StPO). Als Dolmetscher ist von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht eine vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen. Steht eine solche geeignete Person nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, oder besteht Grund zur Annahme, dass hinsichtlich aller in Betracht kommenden Personen ein Befangenheitsgrund vorliegt, so kann auch eine andere geeignete Person als Dolmetscher bestellt werden. Dabei ist vorrangig eine in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragene Person zu bestellen. Werden andere Personen bestellt, so sind sie zuvor über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten zu informieren (§ 126 Abs. 2, 2a und 3 StPO).


Für den Bereich des Zivilverfahrens fehlt zwar eine ausdrückliche Regelung in der ZPO, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen zur Vernehmung einer Partei/eines Zeugen ein

Dolmetscher beizuziehen ist. Dass erforderlichenfalls ein Dolmetscher zu bestellen ist, ist ein allgemeiner verfahrensrechtlicher Grundsatz, der sich aus Art. 6 MRK ableitet. Nach § 351 Abs. 1 zweiter Satz ZPO ist bei der Bestellung vor allem auf die „für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen Bedacht zu nehmen“. Aus dieser Bestimmung, aber auch aus § 190 AußStrG (wonach die Beglaubigung der genauen Übereinstimmung einer Übersetzung mit dem Original durch eine/n allgemein beeidete/n und gerichtlich zertifizierte/n Dolmetscher/in zu erfolgen hat; nur für den Fall, dass eine in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Person nicht beigezogen werden kann, hat das Gericht insofern eine dazu befähigte Person als Dolmetsch zu beedigen), geht hervor, dass primär allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher/innen bestellt werden sollten.

Die Auswahl einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers und deren/dessen Bestellung sind – mit den sich aus § 126 StPO ergebenden Einschränkungen – Akte der unabhängigen Rechtsprechung. Dabei ist freilich auch zu beachten, dass in der Gerichtsdolmetscherliste aktuell (mit Stand 25. Februar 2015) „nur“ 798 Personen eingetragen sind (auch von der Justizbetreuungsagentur werden als Dolmetscher ausschließlich Personen beschäftigt, die allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher sind) und diese Personen nur ein gewisses Sprachen-Spektrum abdecken, sodass das Gericht/die Staatsanwaltschaft im Einzelfall notgedrungen auf nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Personen ausweichen muss. In der Praxis wird dazu etwa bei ausländischen Botschaften oder den Universitäten nachgefragt, wer als entsprechend geeignete Person in Frage kommen könnte. Ausdrücklich im Gesetz festgelegte Kriterien, die solche ad hoc bestellten Fachleute erfüllen müssen, bestehen dabei nicht. Die Kontrolle, ob die betreffende Person über hinreichende sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, ist Sache des Gerichts/der Staatsanwaltschaft, daneben aber auch und insbesondere der Parteien des Verfahrens (respektive der vernommenen Person). Bei fehlender Eignung sind sie von Amts wegen bzw. auf Antrag/auf Grund von Einwänden zu entheben.

Wien, 23. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-04-24T08:04:49+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur